

angeschlagen, am 12.4.24
abgenommen, am 25.4.24



**LAND
SALZBURG**

Gemeinde Saalbach-Hinterglemm
Dorfplatz 36
5753 Saalbach-Hinterglemm

Gemeinde Saalbach-Hinterglemm							
Zl.				EAP.			
Bgm	12. April 2024						AL
2	3	4	5	6	7	8	
9	10	11	12	13	14		

Bezirkshauptmannschaft
Zell am See

Zahl (Bitte im Antwortschreiben anführen)

30602-152/28/74-2024

Datum

10.04.2024

Stadtplatz 1

5700 Zell am See

Betreff

Kundmachung einer mündlichen Verhandlung;

Soul House GmbH & Co KG, Eberhartweg 135, 5753 Saalbach

Fax +43 5 7599-6719

bh-zell@salzburg.gv.at

Mag. Florian Salzmann

Telefon +43 5 7599-6790

Sehr geehrte Damen und Herren!

Öffentliche Bekanntmachung

Anberaumung einer mündlichen Verhandlung

Projektbekanntgabe § 359b GewO 1994

Zutreffendes ist angekreuzt !

In der Angelegenheit

Soul House GmbH & Co KG

- gewerbebehördliche Genehmigung** für die Abänderung der bestehenden Betriebsanlage „Soul House“ durch Erweiterung und Erneuerung der bestehenden Terrasse und Errichtung von Lager-räumen am Standort Eberharterweg 135, 5753 Saalbach, auf Gst.Nr.: .29/2 und 377/14, je KG Saalbach - vereinfachtes Verfahren gemäß § 359b GewO 1994 idgF

wird eine mündliche Verhandlung anberaumt:

Ort

Eberharterweg 135, 5753 Saalbach

Datum

Donnerstag, 25.04.2024

Zeit

13:00 Uhr

Treffpunkt

Ort und Stelle

Beteiligte können persönlich zu und bzw. zur mündlichen Verhandlung kommen, an ihrer Stelle einen Bevollmächtigten entsenden oder gemeinsam mit ihrem Bevollmächtigten zu uns kommen.

www.salzburg.gv.at

Bezirkshauptmannschaft Zell am See | Pinzgau

Stadtplatz 1 | 5700 Zell am See | Österreich | T +43 5 7599 67 | bh-zell@salzburg.gv.at | ERsB 9110026290741

Salzburger Sparkasse | BIC SBGSAT2SXXX | IBAN AT852040400600261008 | UID ATU36796400

Bevollmächtigter kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person, eine Personengesellschaft des Handelsrechts oder eine eingetragene Erwerbsgesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden. Der Bevollmächtigte muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten.

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn es sich bei dem Bevollmächtigten um eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person - zB einen Rechtsanwalt, Notar oder Wirtschaftstreuhänder - handelt,
- wenn es sich bei den Bevollmächtigten um Familienmitglieder (bzw. Haushaltsangehörige, Angestellte, Funktionäre von Organisationen), die uns bekannt sind, handelt und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht,
- wenn Beteiligte gemeinsam mit ihren Bevollmächtigten zu uns kommen.

Bitte bringen Sie zur Verhandlung **diese Verständigung** mit oder veranlassen Sie, dass Ihr Bevollmächtigter diese mitbringt. Hinweise auf sonst erforderliche Unterlagen finden Sie auf der nächsten Seite neben Ihrem Namen.

Die Beteiligten können in folgende Pläne und sonstige Behelfe Einsicht nehmen:

Einreichunterlagen

Ort

1. Gemeindeamt Saalbach-Hinterglemm
2. Bezirkshauptmannschaft Zell am See, Gruppe Gewerbe und Baurecht, 1. Obergeschoß, Stadtplatz 1, 5700 Zell am See, Montag bis Freitag von 08.00 bis 12.00 Uhr

Zeitraum

Zeit

Stiege/Stock/

9 Tage ab dem 12.04.2024 jeweils von 08.00 - 12.00 Uhr

Als Antragsteller beachten Sie bitte, dass die Verhandlung in Ihrer Abwesenheit durchgeführt oder auf Ihre Kosten vertagt werden kann, wenn Sie die Verhandlung versäumen (Ihr Vertreter diese versäumt). Wenn Sie aus wichtigen Gründen - zB Krankheit, Gebrechlichkeit oder Urlaubsreise - nicht kommen können, teilen Sie uns dies sofort mit, damit wir allenfalls den Termin verschieben können.

Als sonst Beteiligter im vereinfachten Verfahren gemäß § 359b GewO 1994 beachten Sie bitte, dass die eingereichten Projektunterlagen im oben angeführten Zeitraum bei der Bezirkshauptmannschaft Zell am See, jeweils Montag bis Freitag von 8 - 12 Uhr sowie während der in Ihrem Gemeindeamt vorgesehenen Parteienverkehrszeiten zur Einsichtnahme aufliegen.

Die Nachbarn können innerhalb dieses Zeitraumes von ihrem Anhörungsrecht Gebrauch machen - diesbezügliche Äußerungen müssen vor Ablauf dieses Zeitraumes bei der Behörde (Bezirkshauptmannschaft Zell am See) einlangen. Nach Ablauf dieses Zeitraumes erstattete Äußerungen können nicht mehr berücksichtigt werden. Auf rechtzeitig einlangende Äußerungen ist im weiteren Verfahren Bedacht zu nehmen.

Innerhalb der oa Frist können Nachbarn (§ 75 Abs 2 GewO 1994) einwenden, dass die Voraussetzungen für die Durchführung des vereinfachten Verfahrens nicht vorliegen. Werden innerhalb der gesetzten Frist keine diesbezüglichen Einwendungen erhoben, endet die Parteistellung. § 42 Abs. 3 AVG gilt sinngemäß. Darüber hinaus gehend steht den Nachbarn keine Parteistellung zu.

Wenn Sie durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben, und Sie kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, können Sie **innen zwei Wochen nach dem Wegfall des Hindernisses**, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der **rechtskräftigen Entscheidung** der Sache, bei der Behörde Einwendungen erheben. Solche Einwendungen gelten als rechtzeitig erhoben und sind von jener Behörde zu berücksichtigen, bei der das Verfahren anhängig ist.

Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

Wir weisen darauf hin, dass die Verhandlung - abgesehen von Ihrer persönlichen Verständigung -

- durch Anschlag in der Gemeinde Saalbach-Hinterglemm
- durch Verlautbarung auf der Internetseite der Bezirkshauptmannschaft Zell am See (<https://www.salzburg.gv.at/dienststellen/bezirke/bh-zellamsee>) unter „Bekanntmachungen“
- durch Anschlag auf dem Betriebsgrundstück und durch Anschlag in den der Betriebsanlage unmittelbar benachbarten Häusern

kundgemacht wurde.

Rechtsgrundlagen:

§§ 40 bis 42 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes

Für das Bauverfahren auch § 8 BauPolG idgF

Für das Gewerbeverfahren auch § 359b GewO 1994 idgF

Gegen diese Verhandlungsanberaumung ist gemäß § 19 (4) leg.cit. kein Rechtsmittel zulässig.

Mit freundlichen Grüßen
Für den Bezirkshauptmann:
Mag. Florian Salzmann

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:
Anna Möschl

Amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur oder des elektronischen Siegels finden Sie unter www.salzburg.gv.at/amtssignatur

Ergeht an:

1. Soul House GmbH & Co KG, Familie Dschulnigg & Geissler, Eberhartweg 135, 5753 Saalbach, Der Einschreiter wird ersucht, die entsprechenden Planer und Ausführenden von der anberaumten Verhandlung zu informieren und bei Bedarf zur Teilnahme an dieser Verhandlung einzuladen, Zustellung RSb (dual)
2. Soul House GmbH & Co KG, Familie Dschulnigg & Geissler, Eberhartweg 135, 5753 Saalbach, E-Mail
3. Gemeinde Saalbach-Hinterglemm, Dorfplatz 36, 5753 Saalbach-Hinterglemm, samt Projekt mit dem Ersuchen um Beachtung und verlässliche Erledigung der im Beiblatt angeführten Punkte sowie um Entsendung eines Vertreters der Gemeinde zur Verhandlung, der zu deren Beginn dem Verhandlungsleiter folgendes übergibt:
 - Das Einreichprojekt,
 - Allfällige Zustellnachweise sowie

-Die Stellungnahme der Gemeinde

4. Referat Technisches Gewerbewesen, Michael-Pacher-Straße 36, Postfach 527, 5020 Salzburg, unter Anschluss eines Projektes mit dem Ersuchen um Entsendung eines gewerbetechischen Amtssachverständigen
5. Arbeitsinspektorat Salzburg, Auerspergstraße 69, 5020 Salzburg, unter Anschluss eines Projektes
6. BH Zell am See Gewerbe und Bau, Ing. Andreas Rainer, Stadtplatz 1, 5700 Zell am See, E-Mail
7. Ingenieurbüro Rothbacher GmbH, Skiliftstraße 3, 5700 Zell am See, Planer; zur Information, E-Mail
8. Exemplar für Papierakt, Durchführung der Kundmachung im Internet bis einschließlich des Verhandlungstages